

## **Urheberrecht**

Mit dem 31.12.2014 läuft eine für Hochschulen wichtige Regelung des Urheberrechtsgesetzes aus: Bisher ist es nach § 52a – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung – zulässig, veröffentliche Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsausbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmenden oder für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Zulässig sind in den obigen Fällen auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen. Welche Konsequenzen sich aus diesem Auslaufen der Regelung ergeben (z. B. Unzulässigkeit der Nutzung, Bezahlung) muss für alle Beteiligten (Beschäftigte und Studierende) deutlich gemacht werden.